

Beleg für den vereinfachten Nachweis von Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen an die BürgerStiftung Schöneiche bei Berlin

Die BürgerStiftung Schöneiche bei Berlin ist durch den letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt (Oder) vom 15.06.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbebesteuer befreit.

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Die BürgerStiftung Schöneiche bei Berlin ist unter der Nummer 168 im Stiftungsverzeichnis Brandenburgs beim Ministerium des Inneren und für Kommunales eingetragen.

Wir. Heute. Hier.
**Das Engagement Vieler
ermöglicht Gutes zu tun.**